

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1959	Berlin, den 30. November 1959	Nr. 66
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11.11.59	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität .....	851
9.11.59	Arbeitschutzanordnung 337. — Brunnenbau — .....	852
9.11.59	Arbeitschutzanordnung 338. — Fabrikschornstein-, Feuerungs- und Ofenbau — .....	853
9.11.59	Arbeitschutzanordnung 339. — Wasserbauarbeiten — .....	857

Fünfte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Kreditgewährung an  
volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Ein-  
führung der neuen Technik und der Verbesserung  
der Rentabilität.

Vom 11. November 1959

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I 1957 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Investitionsbank folgendes bestimmt:

### § 1

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 13. November 1958 (GBl. I S. 849) wird durch folgenden § 4 a ergänzt:

„(1) Für die Betriebe des volkseigenen Konsumgüterhandels gilt als Rückzahlungsquelle neben den Kosteneinsparungen und Mehrgewinnen auch die überplanmäßige Handelsabgabe, die durch die kreditierten Vorhaben erzielt wird. Die Rückzahlungsquellen sind in der vorgeschriebenen Reihenfolge in Anspruch zu nehmen. Die aus dem kreditierten Vorhaben effektiv erzielte überplanmäßige Handelsabgabe braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Rückzahlung des Rationalisierungskredites hieraus erfolgt in der mit dem Kreditinstitut vereinbarten Höhe.

(2) Im Kreditantrag muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Rückzahlung der Rationalisierungskredite in Ergänzung der Kosteneinsparungen und Mehrgewinne ganz oder teilweise aus überplanmäßiger Handelsabgabe nach Abs. 1 erfolgen soll\*

(3) In den Jahren, die der Inbetriebnahme des kreditierten Vorhabens folgen, ist auch der durch zusätzliche Handelsabgabe begründete Teil der Kreditteilung als Gewinnverwendung in die Finanzpläne aufzunehmen.“

### § 2

Der § 5 Abs. 4 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

- „(4) Für Kredite pro Einzelvorhaben bis zu
- 50 000 DM an Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (außer volkseigenem Handel),
  - 20 000 DM an Betriebe des volkseigenen Großhandels,
  - 10 000 DM an Betriebe des volkseigenen Einzelhandels

genügt die schriftliche Erklärung des Betriebsleiters über den Verwendungszweck und die Bestätigung, daß die Kredite auf Grund der entsprechenden Kosteneinsparungen oder Mehrgewinne bzw. bei den Betrieben des volkseigenen Konsumgüterhandels daneben auch aus der erzielten überplanmäßigen Handelsabgabe termingemäß zurückgezahlt werden können, sowie ein Finanzierungsplan nach Abs. 3 Ziff. 3.“

### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 11. November 1959

Der Minister der Finanzen

Der Präsident  
der Deutschen Notenbank

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

Dr. M. Schmidt